# UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anlage C zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Nebenfach WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

B 5.15.1

(in der Fassung vom 2. März 2004 und den Änderungen vom 15. September 2006, vom 23. Dezember 2009, vom 26. Juli 2013 und vom 30. September 2016)

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt 42 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften sind die folgenden Module zu belegen:

#### **Basisbereich Volkswirtschaftslehre**

Modul	P/WP*	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung in die Volkswirtschaftslehre Übung dazu	Р	VL+Ü	-	KI.	9	4+2	1.
Statistics 1 Übung dazu	Р	VL+Ü	-	KI.	6	2+2	2.

#### Basisbereich Betriebswirtschaftslehre

Modul	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	Р	VL+Ü	-	KI.	6	2+2	1.
Drei der folgenden fünf Module **							
Unternehmensorganisation Übung dazu	WP	VL+Ü	-	KI.	5	2+1	3.
Einführung in das Marketing Übung dazu	WP	VL+Ü	-	KI.	5	2+1	3.
Bilanzierung und Bilanzpolitik Übung dazu	WP	VL+Ü	-	KI.	5	2+1	3.
Corporate Finance Übung dazu	WP	VL+Ü	-	KI.	5	2+1	3.
Marketing Management Übung dazu	WP	VL+Ü	-	KI.	5	2+1	4.

<sup>\*\* &</sup>lt;u>Hinweis:</u> Die Veranstaltungen der Unternehmensorganisation, Einführung in das Marketing, Bilanzierung und Bilanzpolitik, Corporate Finance und Marketing Management bauen nicht direkt aufeinander auf. Veranstaltungen des 3./4.Semesters können auch im 5./6.Semester oder 1./2. Semester besucht werden.

\_

<sup>\*</sup> Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung,  $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ , StL = Studienleistung,  $PL = Pr\ddot{u}fung$ sleistung,  $PL = Fr\ddot{u}fung$ sleistung,  $PL = Fr\ddot{$ 

# UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anlage C zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Nebenfach WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

B 5.15.1

-2-

#### Aufbaubereich Volkswirtschaftslehre

Modul	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Finanzwissenschaft:							
Institutionen	Р	VL+Ü	-	KI.	6	3+1	6.
Übung dazu							

### § 3 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten/der Dozentin auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozierende.

### § 4 Prüfungsausschuss/Prüfungsbedingungen

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss "Wirtschaftswissenschaften" identisch. Die Prüfungsbedingungen richten sich nach denjenigen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. Im Basisbereich Betriebswirtschaftslehre kann zwischen den Modulen Unternehmensorganisation, Einführung in das Marketing, Bilanzierung und Bilanzpolitik, Corporate Finance und Marketing Management gewechselt werden, solange in keinem der Module drei Fehlversuche vorliegen. Gewertet werden die ersten drei erfolgreich absolvierten Module.

#### § 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Basisbereiche und des Aufbaubereichs.
- (2) In die Gesamtnote gehen die Bereichsnoten mit folgender Gewichtung ein:
  - 1. Basisbereich Volkswirtschaftslehre mit 30 %
  - 2. Basisbereich Betriebswirtschaftslehre mit 50%
  - 3. Aufbaubereich Volkswirtschaftslehre mit 20%

Zur Bildung der Bereichsnoten 1 und 2 werden die jeweils erzielten Modulnoten mit ihren ECTS-Credits gewichtet.

(3) Die Art und die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 11 und § 14 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Wirtschaftswissenschaften" in der jeweils gültigen Fassung.

# UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anlage C zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Nebenfach WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

B 5.15.1

- 3 -

## § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten zum 1.Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 2. März 2004 (Amtl. Bekm. 5/2004) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen das Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen fort.
- (3) Die Änderungen vom 26. Juli 2013 treten zum 1. Juni 2013 in Kraft.
- (4) Die Änderungen vom 30. September 2016 treten zum 1. September 2016 in Kraft.

#### Anmerkungen

Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2004 vom 2. März 2004 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Bestimmungen vom 15. September 2006 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 43/2006 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Bestimmungen vom 23. Dezember 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 58/2009 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Bestimmungen vom 26. Juli 2013 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 58/2013 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Bestimmungen vom 30. September 2016 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 56/2016 veröffentlicht.